

GEMEINDEAMT WERNBERG

Bundesstraße 11 • 9241 Wernberg/Kärnten

Tel.- Nr. 04252/3000 • Fax: 04252/3000- 41

E-Mail: wernberg@ktn.gde.at

Homepage: http://www.wernberg.gv.at UID-NR: ATU 44392000

Aktenzahl: 852/1/2021

Betreff: Abfallgebührenverordnung 2022

Wernberg am 10. Dezember 2021

VERORDNUNG

der Gemeinde Wernberg vom 10. Dezember 2021, Zahl: 852/I/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 2000, Zahl: 813-0/W/95/00, (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme jener für die biogenen Abfälle geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl von 24 Müllsäcken gemäß der Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg.

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der jährlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. im Abholbereich:

a)	je 120 lt. Restmüllbehälter	€ 55,10
b)	je 240 lt. Restmüllbehälter	€ 109,00
c)	je 1100 lt. Restmüllbehälter	€ 497,60

2. im Sonderbereich:

für die erforderlichen Müllsäcke von 24 Stk. € 55,10

(2) Bei über das normale Ausmaß hinausgehendem Bedarf an Müllgefäßen (außer Säcke), wird die Grundgebühr für die 120, 240 und die 1.100 lt. Tonne für den jeweiligen Abfuhrzeitraum anteilsmäßig nach Monaten verrechnet.

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr <u>für den Hausmüll</u> ergibt sich <u>im Abholbereich</u> aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt <u>je Entleerung</u> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack)	€	3,10
b)	je 120 lt. Restmüllbehälter	€	4,10
c)	je 240 lt. Restmüllbehälter	€	8,30
d)	je 1100 lt. Restmüllbehälter	€:	36,50

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr <u>für den Restmüllsack</u> beträgt <u>im Sonderbereich</u> je Restmüllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack) € 2,65

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr <u>für die biogenen Abfälle</u> ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt <u>je Entleerung</u> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) je 120 lt. Biotonne € 7,00
 b) je 240 lt. Biotonne € 14,00

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Eigentumswechsel zu entrichten waren.
- (3) Wird für die Übergabe von Abfällen ein gesondertes Entgelt festgesetzt (z.B. Sperrmüll, Bauschutt, u.a.), sind die Personen, die die Abfälle zur Übernahmestelle bringen, die Schuldner der Entsorgungsgebühren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung des Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgabendauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abhol- und Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November, anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt Wernberg fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 1. Dezember 2016, Zahl: 852/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Doris Liposchek)